

## Temporär arbeiten – und was Sie dazu wissen sollten

Temporär arbeiten bietet viele Vorteile: Erfahrungen in verschiedenen Firmen oder Bereichen zu sammeln, die Möglichkeit, genügend flexibel für Weiterbildung, Sprachaufenthalte oder Reisen zu sein oder auch um Wartezeiten bis zum Antritt einer Festanstellung zu überbrücken.

Damit ein solcher Einsatz für alle Seiten optimal verläuft, gilt es, einige wichtige Punkte zu beachten. Dieses Merkblatt gibt Ihnen wichtige Inputs für einen gelungenen Einsatz bei der swisspersonal ag.

### Einleitung

Ein Einsatz erfolgt aufgrund von Kundenanfragen nach Ihren Fähigkeiten und Fachkenntnissen sowie Ihrer zeitlichen Verfügbarkeit. Je flexibler Sie bezüglich Einsatzdauer und Bereich sind, desto einfacher wird es, einen geeigneten Einsatz zu finden.

### Das Anstellungsverhältnis

Für die gesamte Dauer der Zusammenarbeit mit uns ist die swisspersonal ag Ihr Arbeitgeber. Dieses Verhältnis ist in unserem Rahmenvertrag geregelt, der alle wesentlichen Punkte eines normalen Arbeitsvertrages umfasst. Kommt es zu einem Einsatz, so werden Sie an die Einsatzfirma "ausgeliehen". Während Ihrer gesamten Einsatzdauer finden Sie aber in unseren Beratern neutrale Ansprechpersonen, die Sie partnerschaftlich betreuen.

### Quer durch den Vertragsdschungel

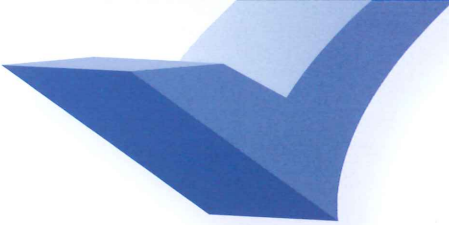
- **Der Einsatzvertrag:** Zu jedem Einsatz wird ein separater Vertrag erstellt. Dieser regelt alle Punkte, die variieren. Dazu gehören natürlich der abgemachte Stundenlohn und spezielle Spesenregelungen sowie Einsatzbeginn, Einsatzdauer und Einsatzfirma.
- **Der Rahmenvertrag:** Hier werden alle nicht-variablen Punkte geregelt. Hierzu gehören insbesondere Punkte wie Sozialversicherungen, Ferien- und Feiertagsregelungen, Kündigung sowie Rechte und Pflichten. Dieser Vertrag basiert auf den arbeitsrechtlichen Vorschriften des OR sowie denjenigen über die Personalvermittlung und den Personalverleih.
- **Entlöhnung:** Die Entlöhnung erfolgt jeweils im Stundenlohn, der sich nach den gestellten Anforderungen und den in der Einsatzfirma üblichen Ansätzen richtet. Dieser Stundenlohn wird für jeden Einsatz neu mit Ihnen besprochen und im Einsatzvertrag festgehalten.



- Die Auszahlung erfolgt aufgrund Ihrer effektiv geleisteten Arbeitsstunden, die Sie in einem speziellen Rapport notieren und wöchentlich von Ihrem Vorgesetzten in Ihrer Einsatzfirma visieren lassen. Aufgrund dieser Rapporte erstellen wir Ihre Lohnabrechnung und überweisen Ihnen Ihr Guthaben auf das von Ihnen gewünschte Konto.
- Abzüge für Sozialleistungen: Vom Bruttolohn werden Ihnen die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmer-Abzüge für AHV/IV/EO, Arbeitslosenversicherung ALV, Krankentaggeldversicherung KTG, Nicht-Berufsunfallversicherung NBU sowie allenfalls Berufliche Vorsorge BVG abgezogen.
- Spesen werden – entsprechend den geltenden Vorschriften – nur für tatsächliche mit dem Arbeitseinsatz verbundene Auslagen entrichtet. Diese strenge Regelung dient auch Ihrer Absicherung: Spesen sind nämlich nicht versichert und sollten daher grundsätzlich nicht als Lohnbestandteil behandelt werden.
- Die Ferien werden Ihnen in Form einer Ferienentschädigung ausgerichtet und auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen. Die Höhe dieses Anteils richtet sich nach Ihrem Alter bzw. aus dem daraus entstehenden gesetzlichen Ferienanspruch.
- Natürlich haben Sie auch Anspruch auf Kinderzulagen, wenn Sie temporär arbeiten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Bezugsberechtigung spätestens bei Einsatzbeginn nachweisen können. Die Höhe dieser Zulagen richtet sich nach kantonalen Bestimmungen und wird separat ausgewiesen.
- Gesetzliche Feiertage werden in Form einer Feiertagsentschädigung ausgerichtet.
- Kündigung: Befristete Einsatzverträge enden automatisch mit dem letzten Tag der Frist. Sonst gelten: Zwei Tage (während der ersten drei Einsatzmonate), sieben Tage (4. bis 6. Einsatzmonat) und ein Monat (ab dem 7. Einsatzmonat auf Ende des folgenden Monats).

#### So sind Sie bei uns versichert

- Unfallversicherung: Sie sind bei uns über die SUVA gegen Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle versichert. Bei voller Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld 80% des versicherten Verdienstes. Das Taggeld wird ab dem dritten Tag nach dem Unfalldatum bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder bis zum Beginn einer allfälligen Invalidenrente bezahlt. Wichtig ist: Alle Unfälle – auch jene, die keinen Arbeitsunterbruch zur Folge haben – müssen sofort der swisspersonal ag gemeldet werden.
- Krankentaggeld: Sie haben bei Krankheit Anspruch auf Krankentaggeld. Krankheiten sind der Arbeitgeberin und der Einsatzfirma am Tage der Erkrankung zu melden, ein entsprechendes Arzzeugnis ist spätestens am dritten Krankheitstag der Arbeitgeberin vorzulegen.

- 
- Pensionskasse BVG: Als Temporärmitarbeiterin oder -mitarbeiter sind Sie ab 13 Wochen Einsatzdauer BVG-pflichtig. Dann werden Sie in die Risikoversicherung (wenn Sie noch nicht 25-jährig sind) bzw. in die Altersvorsorge-Einrichtung aufgenommen. Bei Beendigung Ihrer Tätigkeit für die swisspersonal ag erfolgt volle Freizügigkeit.

### Das brauchen wir von Ihnen

Ist es zu einem Einsatz gekommen, brauchen wir folgende Unterlagen von Ihnen: Ihr Bankkonto, Adresse der Filiale und Clearing-Nummer sowie Ihre AHV-Nummer. Damit wir auch während Ihrem Einsatz Ihr Dossier aktuell halten können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns alle Änderungen der Personalien sowie Ihres Zivilstandes sofort melden.

### Nach einem Einsatz

Nach einem abgeschlossenen Einsatz ist es wichtig, sich über einige Dinge Gedanken zu machen. Dazu gehören die Versicherungen. Für eine Zeit bis maximal 30 Tage nach Beendigung Ihres Einsatzes sind Sie noch versichert (Krankheit, Unfall). Wenn Sie sofort eine feste Stelle antreten, brauchen Sie nichts zu unternehmen, denn dann sind Sie bei Ihrem neuen Arbeitgeber versichert. Werden Sie aber nicht weiterarbeiten, sollten Sie sich für einen optimalen Versicherungsschutz mit Ihrem Versicherungsberater besprechen.

Wenn Sie während Ihres Einsatzes BVG-pflichtig waren, so müssen Sie die Freizügigkeit übertragen lassen. Diese erfolgt entweder auf die Kasse Ihres neuen Arbeitgebers oder – falls Sie nicht sofort weiterarbeiten – auf ein Freizügigkeitskonto. Informieren Sie bei Austritt Ihren Personalberater darüber, wie Ihre näheren Pläne aussehen, damit wir uns um Ihre Beiträge kümmern können.

Nach Beendigung Ihres Einsatzes haben Sie das Anrecht auf ein Zeugnis bzw. eine Arbeitsbestätigung. Ihr Berater wird dieses in Absprache mit Ihrer Einsatzfirma gerne erstellen.

Haben Sie noch weitere Fragen? Kontaktieren Sie die swisspersonal ag.